



K U N D M A C H U N G

Heizkostenzuschuss für die Heizperiode 2025/2026

Die Stadtgemeinde Rottenmann gewährt sozial schwächer gestellten Personen bzw. Haushalten für die Heizperiode 2025/2026 einen Heizkostenzuschuss.

Anspruchsberechtigt ist jeweils der Haushalt bzw. die Person, die einen eigenen Haushalt führt.

Als Einkommensgrenzen (netto) für die Gewährung des Heizkostenzuschusses gelten grundsätzlich die jeweils gültigen Richtsätze für die Gewährung von Ausgleichszulagen nach dem ASVG, die sich derzeit – demnach geltend für 2025 – wie folgt darstellen:

- | | |
|--|------------|
| • Für 1-Person-Haushalte | € 1.273,99 |
| • Für Ehepaare bzw. Haushaltsgemeinschaften | € 2.009,85 |
| • Erhöhung für jedes im Haushalt lebende Kind um | € 196,57 |

Höhe des Heizkostenzuschusses:

€ 100,00, wenn das Einkommen innerhalb der ASVG-Grenzen liegt.

€ 80,00, wenn das Einkommen diese Grenzen um maximal € 100,00 überschreitet.

Ein möglicher Pflegegeldanspruch bleibt bei der Berechnung unberücksichtigt.

Personen, die für die Zuerkennung eines Heizkostenzuschusses in Frage kommen, werden eingeladen, im Sozialamt der Stadtgemeinde vorzusprechen und den letztgültigen Einkommensnachweis mitzubringen.

Beantragung vom 1. Oktober 2025 bis 27. Februar 2026 möglich.

Für den Gemeinderat:

Günter Anton Gangl
Bürgermeister

Angeschlagen, am
Abzunehmen, am